

46. 1. Darf der Strafrichter den Antrag eines der Verletzung eines Patentrechtes Angeklagten auf Gewährung einer Frist zum Zwecke der Erhebung der Nichtigkeitsklage vor dem Patentamte ablehnen?

2. Ist der Strafrichter befugt, diesen Antrag hinsichtlich seiner tatsächlichen Begründung zu prüfen?

Patentgesetz v. 25. Mai 1877 §§. 1. 2. 10. 11. 34 (R.G.B. S. 501).

St.P.D. §. 261.

II. Straffenat. Ur. v. 24. Oktober 1882 g. L. Rep. 2346/82.

I. Landgericht Neuruppin.

Aus den Gründen:

Im ersten Urteile ist thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte im Jahre 1881 im Inlande wissentlich den Gegenstand einer neuen im deutschen Reiche vom 14. Dezember 1880 ab unter Nr. 14 166 patentierten Erfindung, nämlich einer Stelllobenvorrichtung für Ackergeräte, ohne Erlaubnis des Patentinhabers, der Aktiengesellschaft für den Bau landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte und für Wagenfabrikation H. F. E. in B., gewerbsmäßig hergestellt und in Verkehr gebracht hat, ohne dazu dadurch eine Berechtigung zu haben, daß er selbst bereits zur Zeit der Anmeldung des Patentinhabers — d. h. am 14. Dezember 1880 — im Inlande diese Erfindung in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte, daß Angeklagter sonach wissentlich den Bestimmungen der §§. 4. 5 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 zuwider die vorgedachte Erfindung im Jahre 1881 in Benutzung genommen hat.

Der Angeklagte hat unter Berufung auf das Zeugnis des Werkführers B. behauptet, daß die unter Nr. 14 166 patentierte Stell- und Hebevorrichtung schon zur Zeit der Anmeldung des Patentes und vorher offenkundig benutzt und allgemein bekannt gewesen sei. Er hat erklärt, daß er dieserhalb das Patent anfechten wolle, und sich zur Anstellung der Nichtigkeitsklage eine Frist ausbeeten. Die Vernehmung des Zeugen B. und die Gewährung einer solchen Frist ist seitens des ersten Richters abgelehnt.

Der Angeklagte erachtet in seiner Revisionsbegründung diese Entscheidung für rechtsirrtümlich; sie beruht seiner Meinung nach auf einer

Verletzung der §§. 2. 10 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 und des §. 261 St.P.O.

Der Angriff erscheint begründet, wenngleich die Ausführungen des Beschwerdeführers zum Teil unrichtig sind.

Unzutreffend ist zunächst der Einwand, daß in Konsequenz der erstrichterlichen Auffassung auch derjenige, welcher die gleiche Erfindung bereits seit Jahrzehnten offenkundig benutzt und zur Ausbeutung derselben kostspielige Fabrikanlagen gemacht habe, gezwungen sein würde, entweder bis zur Durchführung der Nichtigkeitsklage seine Fabrikation einzustellen, oder fortgesetzt bis zur rechtskräftigen Entscheidung strafbare Handlungen zu begehen. Denn nach §. 5 des Patentgesetzes tritt die Wirkung des Patentes gegen denjenigen nicht ein, welcher bereits zur Zeit der Anmeldung des Patentinhabers im Inlande die Erfindung in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hat.

Unrichtig ist ferner auch die Ansicht des Angeklagten, daß der Strafrichter darüber zu entscheiden habe, ob die Voraussetzungen vorliegen haben, unter welchen nach §. 1 des Patentgesetzes ein Patent zu erteilen ist. Über die Frage, ob ein Patent zu erteilen ist, entscheidet vielmehr allein und ausschließlich das Patentamt in dem dafür festgesetzten Verfahren (§§. 20 flg. des Patentgesetzes), und ebenso hat auch nur das Patentamt, vorbehaltlich der Berufung an das Reichsgericht, darüber die Entscheidung zu treffen, ob das Patent als nichtig zu erklären sei (§. 27 a. a. O.), wie dies bereits in einer früheren Entscheidung des Reichsgerichtes (vgl. Entsch. in Straff. Bd. 3 S. 253) näher ausgeführt ist. Dieser Auffassung steht auch nicht der §. 261 Abs. 1 St.P.O. entgegen. Denn derselbe kann hier eine Anwendung nicht finden, weil die Erteilung des Patentes sich als ein rechtsbegründender Akt einer Verwaltungsbehörde darstellt. Ob die materiellen Voraussetzungen für die Vornahme dieses Aktes vorlagen, entzieht sich der Kognition der Gerichte.

Dagegen beschwert sich der Angeklagte mit Recht darüber, daß der erste Richter seinen Antrag, ihm eine Frist zur Erhebung der Nichtigkeitsklage zu gewähren, abgelehnt hat. Die Ablehnung ist erfolgt, weil

1. das Patent, selbst wenn die Nichtigkeitsklage mit Erfolg durchgeführt werden könnte, doch gegen jeden Dritten so lange wirksam bleibe, bis dasselbe rechtskräftig für nichtig oder vom Patentamte für aufge-

hoben erklärt werde, und die Strafbarkeit der Patentverletzung durch die nachträgliche Aufhebung des Patentes nicht ausgeschlossen werde,

2. weil die Behauptung, daß die hier in Rede stehende Erfindung zur Zeit der Patentierung nicht neu gewesen, unzureichend substantiiert sei.

Beide Gründe erweisen sich als rechtsirrtümlich.

Was den ersten Grund anlangt, so überfiehet der erste Richter, daß das Patentgesetz die Fälle der Nichtigkeit eines Patentes (§. 10 a. a. O.) von den Fällen der Aufhebung (§. 11 a. a. O.) scharf unterscheidet. Für die Fälle der Aufhebung ist alles dasjenige richtig, was der erste Richter in dem ersten Grunde ausführt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß Patentverletzungen, welche während des Bestehens des Patentes vorgefallen sind, auch nach der Aufhebung desselben noch strafrechtlich verfolgt, bezw. zur Begründung einer Entschädigungsklage im Civilverfahren benutzt werden können. Das Gleiche aber auch für die Fälle anzunehmen, in welchen das Patent wegen mangelnder Patentfähigkeit der Erfindung demnächst für nichtig erklärt worden ist, erscheint um deswillen ausgeschlossen, weil das, was nichtig ist, nicht die Grundlage eines Rechtsanspruches bilden kann. Dies ist auch in den Motiven zum Patentgesetze mit aller Bestimmtheit zum Ausdrucke gebracht. Während dort zum §. 11 gesagt wird:

„Die Zurücknahme eines Patentes vernichtet dasselbe erst von dem Zeitpunkte an, mit welchem die Aufhebung erfolgt; sie hat mithin keine rückwirkende Kraft,“

heißt es zum §. 10:

„Fällt das Ergebnis der (auf Antrag im Nichtigkeitsverfahren angestellten) Prüfung gegen das Patent aus, so kann folgerichtig nur die Nichtigkeit desselben ausgesprochen werden, da ihm von Anfang an der gesetzliche Boden gefehlt hat. Die Rechtslage ist in diesem Falle so anzusehen, als ob überhaupt für die Erfindung ein gesetzlicher Schutz nicht vorhanden gewesen wäre. Die Erklärung der Nichtigkeit hat demnach rückwirkende Kraft.“

Hieraus ergibt sich mit Notwendigkeit, daß der von einem der Patentverletzung beschuldigten Angeklagten erhobene Einwand, das Patent sei nichtig, vom Strafrichter nicht ignoriert werden kann, weil der Einwand, wenn er wahr wäre, die Straflosigkeit des Angeklagten bedingen würde. Bei der Beratung des Patentgesetzes innerhalb der Reichstagskommission

herrschte darüber auch allseitiges Einverständnis. In dem Kommissionsberichte wird bemerkt:

„Wird in einem über eine Verletzung des Patentrechtes anhängigen Strafverfahren oder Zivilprozeß der Einwand erhoben, daß das Patent nichtig sei, oder für nichtig erklärt werden müßte, so kann das Gericht über die Nichtigkeitserklärung nicht befinden. Die Erklärung der Nichtigkeit steht vielmehr ausschließlich zur Entscheidung des Patentamtes. Das Gericht kann aber nach Maßgabe der Strafprozeß-, bezw. Zivilprozeßordnung das Verfahren aussetzen, bis auf Antrag des Belangten in Gemäßheit der §§. 27 flg. dieses Gesetzes die Entscheidung des Patentamtes ergangen ist“ (Drucksachen des Reichstages von 1877 Nr. 144 S. 43).

Die Kommission scheint hiernach, wie aus dem hier hervorgehobenen Worte „kann“ hervorgeht, nur eine Berechtigung des Gerichtes, nicht aber eine Verpflichtung desselben, im gegebenen Falle den Prozeß auszusetzen, angenommen zu haben. Man wird aber noch einen Schritt weitergehen und die Aussetzung des Strafverfahrens für obligatorisch erklären müssen, falls ein Antrag seitens des Angeklagten auf die Erteilung einer Frist zum Zwecke der Erhebung der Nichtigkeitsklage vorliegt. Der §. 261 St.P.O. läßt dem Strafrichter die Wahl, ob er, wenn die Strafbarkeit einer Handlung von der Beurteilung eines bürgerlichen Rechtsverhältnisses abhängt, über dieses nach den für das Verfahren und den Beweis in Strafsachen geltenden Vorschriften selbst entscheiden, oder ob er die Untersuchung aussetzen und einem der Beteiligten zur Erhebung der Zivilklage eine Frist bestimmen oder das Urteil des Zivilgerichtes abwarten will. Für eine dieser beiden Alternativen muß er sich aber entscheiden. Der §. 261 a. a. O. ermächtigt den Strafrichter nicht, weder das eine noch das andere zu thun und das entscheidende Moment — das bürgerliche Rechtsverhältnis, von welchem die Strafbarkeit abhängt — ganz unberücksichtigt zu lassen. Daraus ergibt sich die unabweisliche Konsequenz, daß, wenn die erste Alternative dem Ermessen des Strafrichters entzogen ist, weil ihm, wie im vorliegenden Falle, durch eine gesetzliche Spezialbestimmung die Möglichkeit, die betreffende Frage selbst zu entscheiden, genommen ist, sich die zweite Alternative in eine obligatorische Vorschrift verwandelt. Es mag nun vielleicht zweifelhaft sein, ob der §. 261 a. a. O. auf den vorliegenden Fall anwendbar ist (vgl. die oben allegierte Ent-

scheidung des Reichsgerichtes). Diese Frage bedarf aber keiner Erörterung, da man zu dem gleichen Ergebnisse auch dann gelangt, wenn man den §. 261 a. a. D. im vorliegenden Falle für nicht unmittelbar anwendbar zu erachten hätte. Denn wenn einerseits der Angeklagte straflos bleiben muß, falls sein Einwand wahr ist, daß das Patent nichtig sei, bezw. für nichtig werde erklärt werden müsse, andererseits aber nach den obigen Ausführungen über die Richtigkeit dieses Einwandes vom Strafrichter selbst nicht entschieden werden kann, so würde es eine ungerechtfertigte Beschränkung der Verteidigung für den Angeklagten sein, wenn man ihm den einzigen Weg abschneiden wollte, welcher ihm zum Verweise der Wahrheit seiner Behauptung zu Gebote steht, nämlich ihm eine Frist zur Stellung des Antrages auf Nichtigkeitserklärung bei dem Patentamte zu gewähren.

Hiernach erweist sich der erste Grund für die Ablehnung des Antrages des Angeklagten auf die Gewährung einer Frist als rechtsirrtümlich.

Aber auch der zweite aus der mangelhaften Substantiierung des Antrages entnommene Grund ist nicht stichhaltig. Hat nur das Reichspatentamt (vorbehaltlich der Berufung an das Reichsgericht) darüber zu befinden, ob der Antrag auf Nichtigkeitserklärung mit Grund gestellt ist, so kann den Gerichten auch nicht die Entscheidung darüber zustehen, ob ein solcher Antrag thatsächlich genügend substantiiert ist, da dadurch der Entscheidung des Patentamtes vorgegriffen würde. Dazu kommt aber, daß, wie sich aus der Entstehungsgeschichte der §§. 27—29 unzweideutig ergibt (vgl. Drucksachen des Reichstages a. a. D. S. 36. 37), nicht einmal das Patentamt befugt ist, den Antrag auf Nichtigkeitserklärung wegen mangelhafter Substantiierung a limine zurückzuweisen. Dagegen wird man allerdings aus der allgemeinen Stellung des Strafrichters zu den von Seiten eines Angeklagten vorgeschlagenen Beweis- anträgen die Befugnis des ersteren ableiten müssen, einen Antrag auf die Erteilung einer Frist dann abzulehnen, wenn er nach der konkreten Sachlage die Überzeugung gewinnt, daß der Antrag überhaupt nicht ernstlich gemeint, sondern lediglich zum Verschleife der Sache gestellt sei. Nur versteht es sich dabei von selbst, daß ein ablehnender Beschluß in solchem Falle in Gemäßheit des §. 34 St. P. D. mit Gründen zu versehen ist, welche dem Revisionsgerichte die Möglichkeit einer Nachprüfung in der Richtung gewähren, ob wirklich die Ablehnung aus diesem thatsächlichen Grunde erfolgt ist.